

Renate Roos

Ehrenamtspauschale II



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

Auf ausdrücklichen Wunsch der Redaktion darf ich meinen Artikel in Anbetracht der erfolgten Klarstellungen durch das Finanzministerium nochmals ergänzen.

Grundlage ist der § 3 Nr. 26a EStG. Er erlaubt es Vereinen jährlich bis zu 500,-€ steuerfreie Vergütungen zu zahlen. Die Voraussetzungen, die die Vereine für die Inanspruchnahme der steuerfreien Vergütungen zu erfüllen hatten waren bisher nicht ganz klar.

Das Finanzministerium hat nun in einem ersten Rundschreiben am 25.11.2008 die Einzelheiten für die Praxisanwendung mitgeteilt. Weitere Ergänzungen sind am 9. März 2009 und am 22. April 2009 erfolgt.

Neben den einfachen Vereinen sind auch öffentlich rechtliche Körperschaften u.a. berechtigt, diese Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Dabei sollte man im Auge haben, dass man als Vorstand auf die einmalige Inanspruchnahme des Freibetrages achten muss. Vereinsshelfer sind häufig vielfältig aktiv.

Die Begünstigung kann nicht nur für Tätigkeiten für den tatsächlichen Satzungszweck gewährt werden. Eine selbstlose Förderung begünstigter Zwecke ist auch dann gegeben, wenn die Tätigkeit diesem Zweck nur mittelbar zugute kommt. Eine mittelbare Beziehung der Tätigkeit zum Satzungszweck reicht aus. Der Begünstigte übt daher auch eine Förderung des Satzungszwecks aus, wenn er z.B. Fahrdienste oder Reinigungsdienste durchführt. Auch der so genannte Zweckbetrieb ist ein förderwürdiger Bereich. Es wird steuerlich immer zwischen dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Bereich eines Vereins unterschieden.

Der Zweckbetrieb ist im erheblichen Maße steuerbegünstigt und dient dazu die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu erfüllen.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nicht steuerbegünstigt, aber er darf keinen größeren Wettbewerb auf dem Markt entfalten.

Der ideelle Bereich ist steuerfrei und umfasst alle normalen Vereinsaktivitäten.

Der Freibetrag schließt sich aus, wenn für die gleiche Tätigkeit andere Freibeträge wie z.B.

§ 23 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden kann. Sollte die Inanspruchnahme unterschiedlicher Tätigkeiten bei mehreren Steuerbegünstigungen möglich sein, z.B. §§ 3 Nr. 13, 16 EStG so ist stets die Günstigste zu nutzen.

Sicher ist nun, dass der Verein für die Vergütung seiner ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder eine ausdrückliche Satzungsregelung benötigt.

Für bereits getätigte Vergütungen hat das Finanzamt eine nachträgliche Satzungsänderung bis zum 31.12.2009 zugelassen, wenn die Höhe der Zahlungen angemessen waren und die Zahlungen nach dem 10.11.2009 erfolgt sind.

Eheleute können unabhängig von einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung den Freibetrag jeweils vollständig geltend machen. Eine Übertragung eines Teils des Freibetrags auf einen Ehegatten ist nicht zulässig.

Beim Lohnsteuerabzug hat der Arbeitnehmer ausdrücklich zu bestätigen, dass er den Steuerfreibetrag nicht schon bei einem anderen Arbeitgeber geltend gemacht hat. Diese Erklärung ist frühzeitig einzuholen und dann zum Lohnkonto zu legen.

Auch ganz deutlich wurde nun in der Konkretisierung mitgeteilt, dass die Rückspenden nicht möglich sind. Der Verein muss das Geld tatsächlich fließen lassen.

Von abenteuerlichen Konstruktionen der Rückspende ist dringend abzuraten.

Der Verein muss in der Lage sein den Gesamtbetrag der begünstigten Zahlungen aufzubringen.

Beispiel: Der Verein hat nur 500,-€ in der Kasse. Jedes Vorstandsmitglied erhält das Geld tatsächlich und spendet es dann zurück. Daraufhin wird das nächste

Vorstandsmitglied bezahlt. Dies stellt eine Umgehung der Steuerbegünstigung dar und ist unzulässig.

Ein Verstoß wird immer noch sehr streng geahndet. Von der direkten Aberkennung der Gemeinnützigkeit kann aus Billigkeit abgesehen werden, wenn die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren, nach dem 10. Oktober 2007 erfolgt sind und bis zum Ende des Jahres eine Satzungsänderung erfolgt.

Die Norm lautet:

§ 3 Nr. 26a EStG begünstigt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 I Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigt.

Wie bereits im ersten Artikel zur Ehrenamtspauschale mitgeteilt, sind immer folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- 1.) Satzungsvoraussetzung
- 2.) schriftlicher Vertragsabschluss
- 3.) Doppelzahlung ausschließen / Erklärung des Empfängers
- 4.) Nachweispflicht / Dokumentation
- 5.) Angemessenheit der Vergütungshöhe

Es hat sich viel getan im Rahmen der Ehrenamtspauschale. Das Finanzministerium hat mehrere Rundschreiben verfasst. Mein erster Artikel „Ehrenamtspauschale“ erschienen im Heft Nr. 5/6-2008 weicht von der Ansicht des Finanzministeriums nicht ab.